

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Rahmenprüfungs- und Studienordnung für das Fernstudium

an der Technischen Universität Ilmenau

- Fernstudienordnung - (FStO) -

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 47, 49 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238, 268), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Rahmenprüfungs- und -studienordnung für das Fernstudium an der Technische Universität Ilmenau (Fernstudienordnung – FStO).

Der Senat der Universität hat diese Ordnung am 05. Mai 2009 beschlossen. Der Rektor hat sie am 25. Mai 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 25. Mai 2009 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziele des Fernstudiums**
- § 3 Zulassung zum Fernstudium**
- § 4 Studiendauer, Fristberechnung**
- § 5 Studienaufbau, Studienplan
Prüfungsorganisation, Studienbegleitende**
- § 6 Prüfungsleistungen**
- § 7 Gebührenpflicht**
- § 8 Gleichstellungsklausel**
- § 9 In-Kraft-Treten**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die FStO regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor“ (BPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 56/2009, sowie auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, zuletzt geändert durch die Sechste Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 56/2009, die allgemeinen Rahmenbedingungen für das Fernstudium in Studiengängen mit dem Abschluss „Bachelor“ oder „Master“.

(2) Für das Fernstudium finden die BPO-AB bzw. die MPO-AB sowie die Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen (PO-BB) und die Studienordnungen (StO) für den jeweiligen Studiengang mit den in dieser Ordnung bestimmten Besonderheiten Anwendung.

§ 2 Ziele des Fernstudiums

(1) Im Rahmen der Studienform „Fernstudium“ sollen die Teilnehmer über fachliche Inhalte hinaus mit dem selbstregulierten Lernen vertraut gemacht werden, um hierdurch bei den Studierenden individuelle Voraussetzungen zum lebenslangen Lernen zu schaffen.

(2) Die Studienangebote nach dieser Ordnung erfolgen in Form eines berufsbegleitenden Fernstudiums mit Präsenzzeiten und richten sich insbesondere an Berufstätige und Studieninteressierte mit besonderen familiären Verpflichtungen im Sinne von § 12 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Immatrikulationsordnung der Universität (ImmaO), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 29/2007, in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 3. April 2008, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 40/2008.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Für die Zulassung zum Fernstudium gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen der BPO-AB und MPO-AB sowie die besonderen Voraussetzungen gemäß der für den jeweiligen Studiengang geltenden PO-BB und StO.

(2) Die Durchführung des Fernstudiums erfordert eine Mindestteilnehmerzahl von Studierenden. Die konkrete Anzahl wird in der für den jeweiligen Studiengang geltenden StO festgelegt. Wird die geforderte Anzahl Studierender bei Bewerbungsschluss nicht erreicht, ist ein Fernstudium in dem betreffenden Studiengang für das hiervon betroffene Semester nicht möglich.

§ 4 Studiendauer, Fristberechnung

Semester im Fernstudium werden in der Regel unabhängig von den im Fernstudienplan festgelegten Studienzeiten als halbe Fachsemester gezählt. Fristen in Studien- und Prüfungsordnungen, die sich auf abgelegte Fachsemester beziehen, verdoppeln sich daher für diejenigen Semester, die im Fernstudium absolviert werden. Sonstige Prüfungsfristen oder -termine werden nicht berührt. Die PO-BB und StO können von Satz 1 und 2 abweichende Fristen für das Fernstudium bestimmen, sofern dies auf Grund von Besonderheiten dieser Studienform im jeweiligen Studiengang erforderlich ist.

§ 5 Studienaufbau, Studienplan

(1) Ablauf und Aufbau des Fernstudiums sind so gestaltet, dass das Studium mit allen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelor- bzw. der Masterarbeit in der Regelstudienzeit berufsbegleitend oder die besonderen familiären Verpflichtungen berücksichtigend erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(2) Der Studienplan – Aufstellungen der Studien- und Prüfungsleistungen - für das Fernstudium regelt die Aufteilung des Studiums in Präsenz- und Fernstudienphasen. Das Nähere regeln die für den jeweiligen Studiengang geltenden PO-BB und StO. Der Studienplan wird als Fernstudienplan der jeweiligen StO als Anlage beigefügt.

(3) Die für das Fernstudium angebotenen Lehr- und Lernformen (z.B. Blockveranstaltungen, E-Learning, Selbststudium, Praktika) regeln die für den jeweiligen Studiengang geltenden PO-BB und StO.

(4) Der Umfang der Präsenzphasen soll in der Regel ein Viertel des Umfangs des Studiums nicht überschreiten. Blockveranstaltungen finden in der Regel an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen am Ende einer Kalenderwoche (z.B. Freitag und Samstag) statt. Das Nähere regeln die für den jeweiligen Studiengang geltenden PO-BB und StO.

(5) Der Gesamtumfang der im Fernstudium abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen und der zu erzielenden und für die Erlangung des akademischen Grades erforderlichen Leistungspunkte entspricht dem für das jeweilige Präsenzstudium vorgesehenen Umfang. Die Verteilung der Leistungspunkte ergibt sich aus dem Fernstudienplan gemäß Absatz 2.

§ 6 Prüfungsorganisation, Studienbeleitende Prüfungsleistungen

(1) Abweichend von § 11 Absatz 4 BPO-AB und § 13 Absatz 4 MPO-AB sind die Studien- und Prüfungsleistungen studienbegleitend und zeitnah zu den angebotenen Lehrveranstaltungen (Präsenzphasen) zu erbringen.

(2) Art, Dauer und Form der zu erbringenden Prüfungsleistungen regelt die für den jeweiligen Studiengang geltende PO-BB.

(3) Zu Beginn jeden Semesters werden die aktuellen Semesterpläne mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

§ 7 Gebührenpflicht

Das Studium ist nach Maßgabe der Allgemeinen Gebührenordnung der Technischen Universität Ilmenau (GebO) gebührenpflichtig.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 25.05.2009

gez.

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h.c. Prof. h.c. Peter Scharff

Rektor